

Fr 21/02

Eingang:
21/02 Rd

Kleine Anfrage 20/7293

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 17.01.2022

Erhebung der Daten für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Neuregelung
und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich versendete das hessische Finanzministerium Informationen zur Grundsteuerreform. Im Rahmen dieser Reform haben alle hessischen Grundeigentümer ab dem 01.07.2022 eine Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abzugeben, die ausschließlich elektronisch über das Portal ELSTER zu erfolgen hat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zahlreiche – insbesondere ältere – Grundeigentümer weder über einen PC noch einen Internetanschluss verfügen und auch über keine Angehörigen, die ihnen bei der Erklärung behilflich sein können.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die bisherige Grundsteuer fußt auf veralteten Werten aus dem Jahr 1964. Das ist ungerecht, urteilte das Bundesverfassungsgericht 2018 und so müssen in ganz Deutschland die jahrzehntelang unveränderten steuerlichen Grundlagen ab 2025 durch eine veränderte Grundsteuer ersetzt werden. Allein in Hessen betrifft das rund drei Millionen Grundstücke und land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Bundesweit gelten ab 2025 verschiedene Grundsteuergesetze. Hessen hat sich im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bewusst für eine einfache Ausgestaltung der Grundsteuer entschieden. Dennoch müssen die Eigentümerin oder Eigentümer in einer Erklärung zum Grundsteuermessbetrag einige Angaben machen, weil diese in den Behörden teilweise nicht aktuell und vollständig vorliegen. Das gilt für alle Bürgerinnen und Bürger deutschlandweit. Die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag muss schon ab Juli 2022 erfolgen, weil die erforderlichen Schritte von der Neubewertung aller rund 3 Millionen hessischen Grundstücke über die Berechnung der neuen Grundsteuerhebesätze bis zur Festsetzung der neuen Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden Zeit benötigt.

Diese Erklärung zum Grundsteuermessbetrag ist elektronisch zu übermitteln. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung gilt dabei nicht nur in Hessen, sie resultiert aus § 228 Abs. 6 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG). In besonderen Einzelfällen sind zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von der elektronischen Abgabeverpflichtung möglich (sogenannte Härtefallregelung).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Bietet die Landesregierung Personen ohne Internetzugang und ohne helfende Angehörige eine alternative Möglichkeit an, ihre Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abzugeben?

Selbstverständlich gibt es eine Ausnahmeregelung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag, die sogenannte Härtefallregelung.

Gesetzlich verankert ist diese Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 4 Hessisches Grundsteuergesetz (HGrStG) in Verbindung mit § 228 Abs. 6 Sätze 2 und 3 BewG und § 150 Abs. 8 Abgabenordnung.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Möglichkeiten sind dies?

Für die Steuerverwaltung besteht die Möglichkeit, in so genannten **Härtefallsituationen** die Abgabe der Steuererklärung **in Papierform** zuzulassen. Entsprechend der Wertung des Gesetzgebers handelt es sich dabei um jeweils **im Einzelfall zu prüfende Ausnahmesituationen**. Eine solche liegt vor, wenn die Bürgerin oder der Bürger glaubhaft darlegen kann, dass eine elektronische Abgabe nicht möglich ist.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: in welcher Weise informiert die Landesregierung die Steuerpflichtigen über die unter 2. aufgeführten alternativen Möglichkeiten?

Die Bürgerinnen und Bürger werden auf verschiedenen Wegen über die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe informiert; ebenso über die dargestellte Härtefallregelung.

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: plant die Landesregierung alternative Möglichkeiten zur Erklärung zum Grundsteuermessbetrag?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: auf welche Weise sollen nach Vorstellungen der Landesregierung Grundeigentümer ohne Möglichkeit eines Internetzugangs ihre Erklärung zum Grundsteuermessbetrag abgeben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 6. Welche Maßnahmen ergreifen die zuständigen Finanzbehörden bei den Grundeigentümern, die die Erklärung zum Grundsteuermessbetrag nicht abgeben könne, um dennoch die für die Erhebung der Grundsteuer erforderlichen Daten zu erhalten?

Die Aufforderung zur Erklärungsabgabe wird nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 HGrStG durch öffentliche Bekanntmachung Ende März 2022 erfolgen. Die Erklärungen sind dann zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022 abzugeben. Nach Ablauf der Erklärungsabgabefrist werden die Erklärungspflichtigen zunächst mit einem Erinnerungsschreiben an die Abgabe der Erklärung zum Grundsteuermessbetrag erinnert.

Frage 7. Hat die Landesregierung für diejenigen Grundeigentümer, die nicht in der Lage sind, die abgefragten Daten auf elektronischem Weg zu übermitteln, Sanktionen vorgesehen – z.B. die Verhängung eines Ordnungsgeldes?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Wiesbaden, 10. Februar 2022



Michael Boddenberg